

Zentrale Steuerung

Norderstedt, den 05.05.2014

Fachbereich Organisation und Recht

Vermerk:

Betreff:

Sitzung der Stadtvertretung am 13.05.2014, TOP 7, Antrag der FDP-Fraktion zur Umbenennung der Straße Kohfurth

Die FDP-Fraktion hat um Aufnahme des Tagesordnungspunktes „ Umbenennung von Teilen der Straße Kohfurth“ für die Sitzung der Stadtvertretung am 13.05.2014 gebeten und angekündigt, folgende Anträge stellen zu wollen:

- 1) Der Straßename „Kohfurth“ bleibt erhalten. Die Straße wird auch nicht in Teilabschnitten umbenannt.
- 2) Vor Beratung und Beschlussfassung über die Umbenennung von Straßen und Straßenabschnitten hat die Verwaltung zukünftig über die Zahl der betroffenen Haushalte und Firmen zu berichten.
- 3) Vor Beratung und Beschlussfassung über die Umbenennung von Straßen und Straßenabschnitten hat die Verwaltung zukünftig über die historische Bedeutung der bisherigen Bezeichnung zu berichten.

Rechtlich ist hierzu folgendes festzuhalten:

Gemäß § 7 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung (Anlage zu § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung) ist der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr zuständig für „Straßenbenennungen“.

Damit liegt eine allgemeine Zuständigkeitsübertragung von der Stadtvertretung auf den Ausschuss vor, welche ein sog. Rückholrecht/ Eintrittsrecht ausschließt (siehe hierzu § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung).

Die Zuständigkeit des Ausschusses für „Straßenbenennungen“ umfasst nicht allein die Abstimmung zum Straßennamen (Beschlussvorschlag 1), sondern auch das dieser Abstimmung vorausgehende Verfahren einer inhaltlichen Abwägung (siehe Beschlussvorschläge 2. und 3).

Eine Beschlussfassung der Stadtvertretung wäre also rechtswidrig und vom Oberbürgermeister zu beanstanden.

im Auftrage

Mirow

Berliner Pflanz	553 m
Kohfurth	520 m
Hord-Embodes	720 m
	<hr/>
	1.800 m